

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 41/2020

Veröffentlicht am: 06.03.2020

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 29. Januar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. Januar 2020

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Mastergrad	3
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	7
§ 12 Modulanmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	9
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21 Prüfungsleistungen	11
§ 22 Prüfungsformen	11
§ 23 Masterarbeit	11
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	12
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich	13

§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 29	Freiversuch	14
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33	Zeugnis	15
§ 34	Urkunde	15
§ 35	Diploma Supplement	15
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne		16
Anlage 2: Modulliste		17
Anlage 3: Importmodulliste		19

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden befähigt und zu einem fundierten Wissen auf dem Gebiet der romanistischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft führt. Im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht er die Promotion und eröffnet damit den Zugang zu universitären, aber auch außeruniversitären Berufsfeldern.

(2) Das Studium fördert den selbstständigen, kritisch reflektierten Umgang mit Theorien, Diskursen und Methoden sowie die Entwicklung eigener wissenschaftlich fundierter Interpretationsansätze. Berufsorientierende Praxisanteile sowie das strukturierte Selbststudium unterstützen die Selbstständigkeit in der Entwicklung von eigenen Forschungsvorhaben bei gleichzeitiger früher Einbindung in berufspraktische Tätigkeiten.

Als verkürzter (einjähriger) Anschluss-Master konzentriert sich der Studiengang auf die vertiefende und spezialisierende Professionalisierung der Ausbildungsziele des vierjährigen B.A. Romanische Kulturen. Er leitet die Studierenden systematisch dazu an, Vergleich, Translation und kulturellen Transfer kulturraumübergreifend innerhalb der romanischsprachigen Welt und ihren globalen Kontexten auf wissenschaftlichem Niveau selbstständig zu analysieren, zu reflektieren und zu praktizieren.

(3) Die fremdsprachliche Kompetenz in einer romanischen Sprache wird perfektioniert. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs verfügen daher über sehr gute Kenntnisse einer oder mehrerer romanischer Sprachen in Wort und Schrift

und über solides Wissen über die romanischsprachigen Kulturen im Sinne einer gründlichen akademischen Ausbildung im Bereich der Romanistik.

(4) Neben den fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten werden zudem Schlüsselqualifikationen sowie berufspraktische Kompetenzen vermittelt und ausgebaut. Im Hinblick auf die Berufsorientierung ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich. So werden einerseits zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Optionen *Lehrpraktikum* und *Forschungspraktikum* angeboten, andererseits besteht mit Blick auf außeruniversitäre Berufsfelder die Möglichkeit, ein externes Praktikum zu integrieren.

(5) Aufgrund der erworbenen interdisziplinären, kulturwissenschaftlichen und sprachpraktischen Kompetenzen wird ein breites Berufsfeld eröffnet, in dem der systematische Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der romanischsprachigen Kulturen gefördert und gleichzeitig der Transfer auf Aufgaben anderer Berufsfelder ermöglicht wird.

Durch integrierte autonomiefördernde Lehr- und Lernformen vermittelt das Studium darüber hinaus systematisch wichtige Schlüsselkompetenzen, wie beispielsweise die eigenständige Rezeption und Produktion unterschiedlicher Textsorten und Medien, die formell und medial über den Lehrveranstaltungsrahmen hinausgehen und einen Schritt in die Öffentlichkeit darstellen. Durch berufsorientierende Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine aus der wissenschaftlichen Arbeit hervorgehende Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamfähigkeit sowie durch die Einbindung von Medien- und Präsentationskompetenzen in das Curriculum wird Absolventinnen und Absolventen das selbstsichere Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen ermöglicht. Sie sind als Expertinnen und Experten für romanischsprachige Kulturen über den europäischen Kulturraum hinaus auch international bei Arbeitgebern in den Bereichen Wissenschaft und Kommunikation konkurrenzfähig.

(6) Mögliche Berufsfelder sind:

- Forschung und Lehre im Bereich der romanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Institutionen,
- Redaktionelle Berufe (Verlage, elektronische Medien, Printmedien, TV),
- Berufe in Verwaltungsdiensten (International Office, Hochschulen, DAAD),
- Arbeit im Auswärtigen Dienst (z. B. EU, UNO, Botschaften),
- freie Wirtschaft (z. B. Management, Public Relations bzw. international operierende Firmen) und Politik.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Kultur-,

Literatur- oder Sprachwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss über mindestens 48 LP im Bereich der romanistischen Studien verfügen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 240 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 18 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Es wird dringend empfohlen, dass vor Studienbeginn ein Auslandsaufenthalt mindestens in der Dauer eines Semesters absolviert worden ist, in dem Kenntnisse über das Land bzw. die Kultur einer der studierten Sprachen in akademischen oder nichtakademischen Zusammenhängen erworben wurden. Sollte dieser Aufenthalt nicht vor dem Studium absolviert worden sein, dann wird dringend empfohlen, dies durch einen mindestens dreimonatigen Forschungsaufenthalt (z. B. im Zusammenhang mit der Masterarbeit) nachzuholen.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Folgende romanische Sprachen kommen in Betracht: Französisch, Italienisch und Spanisch.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich 1: Sprache, Literatur,

Kultur“, „Studienbereich 2: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Studienbereich 3: Abschlussqualifikation“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Sprache, Literatur, Kultur		12	
<i>Sprachkompetenz C1 (LING2) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	1 aus 2
<i>Angewandte Kulturstudien (KULT3) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
<i>Kulturanalyse (KULT2-mod) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	1 aus 2
<i>Sprachvergleich (LING1) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
Studienbereich 2: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen		18	
<i>Außeruniversitäres Praktikum (BERUF-A) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	12	
<i>Lehrpraktikum (BERUF-L) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	12	
<i>Forschungspraktikum (BERUF-F) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	12	
<i>Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (BERUF-D) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium II (IKO2) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
<i>Schlüsselkompetenzmodule oder romanischsprachige bzw. kulturbezogene Module* gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	0-12	
Studienbereich 3: Abschlussqualifikation		30	
<i>Recherchieren und Konzipieren (AQUA1) (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	PF	6	
<i>Masterarbeit (AQUA2-mod)</i>	PF	24	
Summe		60	

*Es können nur Module belegt werden, die nicht bereits in der vorhergehenden Studienphase (B.A. Romanische Kulturen bzw. vergleichbarem Bachelorstudiengang) absolviert worden sind.

(3) Der „Studienbereich 1: Sprache, Literatur, Kultur“ befasst sich mit unterschiedlichen Aspekten der romanischen Sprachen in theoretischer und praktischer Hinsicht. Er vermittelt Kompetenzen zur Analyse sprachlicher Strukturen sowie Wissen über unterschiedliche theoretische Beschreibungsmodelle. Fremdsprachliche Kompetenzen werden in mindestens einer romanischen Sprache systematisch ausgebaut und perfektioniert.

Ausgehend von kulturwissenschaftlichen Ansätzen und Modellen setzt sich dieser Studienbereich mit Wechselbeziehungen zwischen den romanischen Kulturen auseinander. Die hier vermittelten kulturraumspezifischen und -übergreifenden

Kompetenzen umfassen ebenso Fragen zu Variationen im Sprachgebrauch und ihren soziokulturellen und sprachpolitischen Implikationen wie Analysen literarischer und medialer Produkte im gesellschaftlichen Kontext und aus transdisziplinärer Perspektive.

(4) Der „Studienbereich 2: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ dient der beruflichen Orientierung und bietet die Möglichkeit praktischer Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch ein externes Praktikum außeruniversitäre Berufsfelder – möglichst auch im romanischsprachigen Ausland – zu erschließen. Alternativ können diejenigen, die eine inneruniversitäre Karriere als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler anstreben, ein Lehr- oder Forschungspraktikum absolvieren. Im Lehrpraktikum erhalten Studierende Einblick in den universitären Lehralltag, die hochschuldidaktische Seminarkonzeption und (digitale) -gestaltung sowie Gelegenheit zur Hospitation und Reflexion. Das Forschungspraktikum vermittelt einen Einblick in aktuelle Forschungsprojekte und Forschungsmethoden sowie in verschiedene Aspekte der Wissenschaftsorganisation. Darüber hinaus können in diesem Studienbereich Schlüsselkompetenzen erworben werden, die sich einerseits auf den Bereich der sogenannten *soft skills* im beruflichen Alltag, andererseits auf den Erwerb weiterer romanischer Fremdsprachen beziehen können.

(5) Der „Studienbereich 3: Abschlussqualifikation“ dient der selbstständigen Entwicklung einer Forschungsfrage sowie der Anwendung und Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Durch eigene Recherche und umfassende Lektüre zu einem Kernbereich der romanistischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft sollen sich die Studierenden eigenständig in ein selbst gewähltes Thema einarbeiten sowie eine Fragestellung und ein der Fragestellung entsprechendes methodisches Vorgehen entwickeln. In ihrer Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie wissenschaftliche Standards der Forschung und der Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. In der mündlichen Prüfung stellen sie darüber hinaus ihre fremdsprachlichen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen zu verschiedenen Themen der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft unter Beweis.

(6) Der Studiengang ist forschungsorientiert mit einer berufsrelevanten Komponente.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ma-rom

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ beträgt 2 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den

Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (*Learning Agreement*) ab. In einem solchen *Learning Agreement* sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das *Learning Agreement* ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von *Learning Agreements* ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das *Learning Agreement* vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im *Learning Agreement* getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ sind als Wahlpflichtmodule interne Praxismodule im Studienbereich 2: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen: Lehrpraktikum (BERUF-L) und Forschungspraktikum (BERUF-F). Es ist ein externes Praxismodul in diesem Bereich, ebenfalls ein Wahlpflichtmodul, vorgesehen: Außeruniversitäres Praktikum (BERUF-A).

Soweit Studierende das Modul Außeruniversitäres Praktikum (BERUF-A) belegen wollen, aber trotz Bemühens keine externe Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe

Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, sind stattdessen ein internes Praxismodul oder andere Module des Studienbereichs 2 zu absolvieren. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in

Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser

Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form

- der Masterarbeit.

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(3) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der romanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er oder sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht, wissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und methodologisch auf dem jeweiligen Forschungsstand bearbeiten kann, sowie die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen

sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Marburg, den 03.03.2020

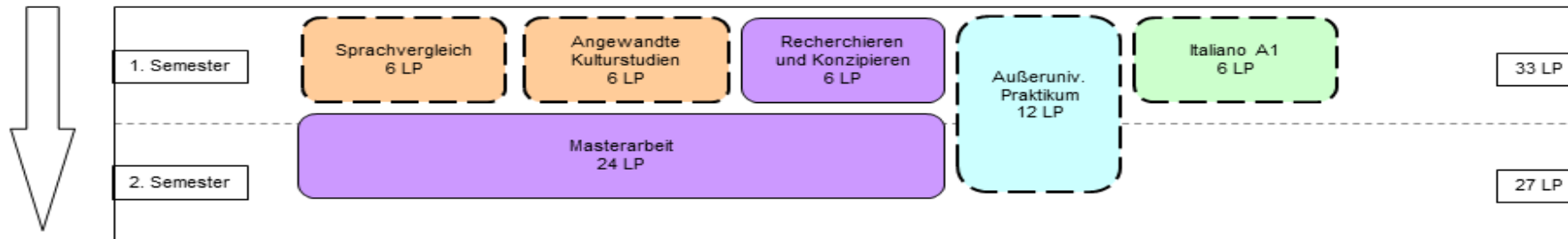
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.03.2020

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

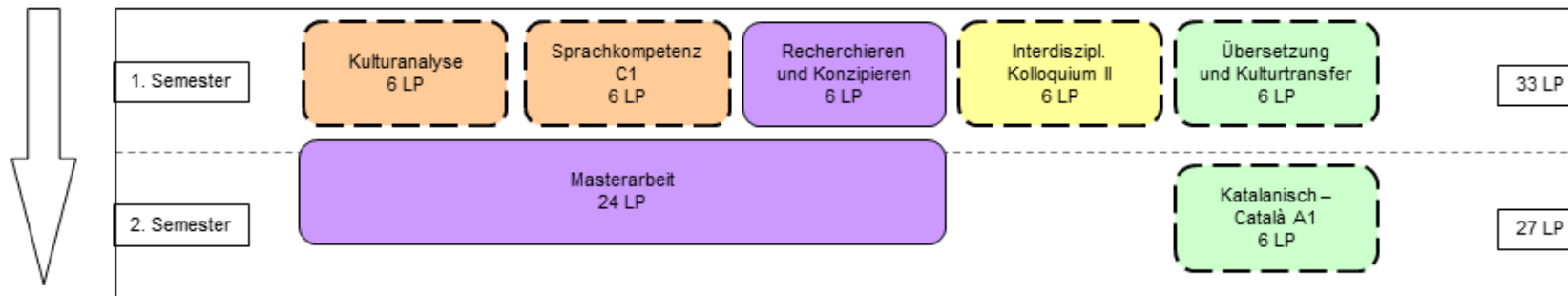
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur - Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Fachwissenschaft	interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselquali.	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang
Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur**
- Beginn zum Sommersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Masterarbeit (AQUA2-mod) <i>Master Thesis</i>	24	PF	Ab-schluss	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sowohl in der Muttersprache als auch in mindestens einer romanischen Fremdsprache komplexe Themen der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft auf akademischem Niveau diskutieren, • selbstständig ein exemplarisches Forschungsprojekt konzipieren und eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Studie in einer begrenzten Zeit durchführen, • zu theoretischen und methodischen Modellen kritisch Stellung nehmen und eigene Ansätze begründen, • den Forschungsstand erarbeiten und das eigene Forschungsprojekt darauf beziehen, • die Studie schriftlich strukturiert und adäquat darstellen. 	keine	<p><u>Studienleistung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Prüfung (30 min) (50% davon in einer romanischen Sprache) <p><u>Modulprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (ca. 60–80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

(4) Im Studienbereich *Sprache, Literatur, Kultur* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 12 LP, die aus dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang importiert werden.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:	Studienbereich <i>Sprache, Literatur, Kultur</i> (12 LP) Wahlpflicht	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume (20202)	Sprachkompetenz C1 (LING2)	6
	Angewandte Kulturstudien (KULT3)	6
	Kulturanalyse (KULT2-mod)	6
	Sprachvergleich (LING1)	6

(5) Im Studienbereich *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 18 LP. Diese können aus einem oder mehreren Modulen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden. Das Absolvieren von Profilmodulen, die bereits in der vorhergehenden Studienphase (B.A. Romanische Kulturen oder andere) mit Erfolg bestanden worden sind, ist nicht zulässig.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:	Studienbereich <i>Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen</i> (18 LP) Wahlpflicht	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume (20202)	Außeruniversitäres Praktikum (BERUF-A)	12
	Lehrpraktikum (BERUF-L)	12
	Forschungspraktikum (BERUF-F)	12
	Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (BERUF-D)	6
M.A. Klassische Philologie (20202)	Interdisziplinäres Kolloquium II (IKO2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (20202)	Sprache und Sprechen (Profil-Komm)	6
	Kulturelle Praxis (Profil-Kultstu)	6
	Romanistische Handlungsfelder (Profil-Felder)	6
	Schlüsselqualifikationen (Profil-Quali)	6
	Français A1 (niveau découverte) (Komm-F-A1)	6
	Français A2 (niveau essentiel) (Komm-F-A2)	6
	Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1)	6
	Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2)	6
	Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1)	6
	Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2)	6
	Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques (Komm-F-C1.1)	6
	Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives (Komm-F-C1.2)	6
	Italiano A1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello base (Komm-I-A1)	6
	Italiano A2: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello elementare (Komm-I-A2)	6
	Italiano B1: Sviluppo delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio (Komm-I-B1)	6
	Italiano B2: Consolidamento delle competenze linguistico-comunicative livello intermedio superiore (Komm-I-B2)	6
Italiano C1: Approfondimento delle strutture linguistiche C1 (Komm-I-C1a)	6	

Italiano C1: Università e professione: laboratorio di attività linguistico-comunicative C1 (Komm-I-C1b)	6
Italiano C1: Università e professione: laboratorio di scrittura C1 (Komm-I-C1c)	6
Español A1 (Komm-S-A1)	6
Español A2 (Komm-S-A2)	6
Español B1 - base: B1.1 (Komm-S-B1.1)	6
Español B1 - consolidación: B1.2 (Komm-S-B1.2)	6
Español B2 - base: B2.1 (Komm-S-B2.1)	6
Español B2 - consolidación: B2.2 (Komm-S-B2.2)	6
Español C1: producción de textos orales (Komm-S-C1a)	6
Español C1: gramática y producción escrita (Komm-S-C1b)	6
Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F)	6
Italienisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-I)	6
Spanisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-S)	6
Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1)	6
Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2)	6
Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1)	6
Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2)	6
Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult)	6
Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1)	6
Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2)	6
Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1)	6
Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2)	6

(6) Im Studienbereich *Abschlussqualifikation* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur* insgesamt 30 LP, von denen 6 LP aus dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengang importiert werden. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:	Studienbereich <i>Abschlussqualifikation</i> (6 LP) Pflicht	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume (20202)	Recherchieren und Konzipieren (AQUA1)	6